Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 12

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Musgegeben gu Rarlsruhe, Montag ben 30. Marg 1925.

Inhalt.

Gejete: über Anderung des Gesethes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen; über die Anderung des Schulgesethes vom 7. Juli 1910; über Anderung des Sesches vom
23. März 1923 über den Auswand für die Bolksichule in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924,
Bersonalabbau betreffend.

Gefet

(Bom 20. Marg 1925.) über Anderung des Gesethes vom 4. Februar 1925 über Burgschaften des Landes Baden für Darleben an landwirtschaftliche Organisationen.

Das babifche Bolf hat durch ben Landtag am 20. März 1925 das folgende Gefet beschloffen:

Einziger Artifel.

- 1. In § 1 Absat 1 b des Gesetes vom 4. Februar 1925 über Bürgschaften des Landes Baden für Darlehen an landwirtschaftliche Organisationen (Gesets und Verordnungsblatt Seite 29) ist im letten Halbsat statt "2 Millionen" zu setzen "1,7 Millionen";
- 2. dem genannten Absat ift ferner anzufügen: "und zu Gunften der Badischen Landwirtschaftsfammer bis zu einem Betrag von 300 000 Reichsmart".

Diefes Gefet wird hiermit im Ramen des babiichen Rolfes verfündet.

Karlsruhe, den 26. März 1925. Das Staatsministerium. Dr. Hellpach.

Gefet

(Bom 20. März 1925.)

über die Anderung des Schulgesetes vom 7. Juli 1910.

Das badische Bolk hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Geseth beschlossen:

Das Schulgeset vom 7. Juli 1910 (Gesets und Berordnungsblatt Seite 385) erfährt folgende Ansberung:

Gefets und Berordnungsblatt 1925.

Artifel I.

Die §§ 27 und 28 des Schulgesetes vom 7. Juli 1910 erhalten folgende abgeanderte Fassung :

\$ 27

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 6 Lehrerstellen eine, bei 7 bis 13 Lehrerstellen zwei, bei 14 bis 20 drei, bei 21 bis 27 vier Stellen uff. zu besehen.

Beträgt die Bahl ber Schulfinder dauernd mehr als 120 oder 180, so find zwei bezw. drei Hauptlehrer anzustellen.

§ 28.

Werden an der Bolksschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer als der gesetlich vorgesschriebenen Zahl errichtet, so dürfen von diesen übergesetlichen Stellen, wenn deren Zahl 1 bis 5 beträgt, eine, wenn sie 6 bis 10 beträgt, zwei, wenn sie 11 bis 15 beträgt, drei Stellen uff. mit Unterlehrern beseth werden.

\$ 34

letter Abjat erhält folgenden Bufat :

Wenn an einer von Schülern verschiedener Befenntnisse besuchten Bolksschule infolge des Schülerrückganges die einzige mit einem Lehrer des Befenntnisses der Minderheit besetzte Lehrerstelle in Wegfall zu kommen hat und eine Aushilfsleistung in Erteilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieses Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer nicht möglich ist, soll die Stelle, sofern der Schülerrudgang nur vorübergehend ift, einstweilen aufrecht erhalten bleiben.

Artifel II.

Wo infolge des Personalabbanes eine Lehrerstelle der in § 34 letter Absat des Schulgesetzes bezeichneten Art aufgehoben wurde, ist dieselbe wieder zu errichten.

Artifel III.

Die vorstehende Gesetesanderung tritt mit dem 1. April 1925 in Wirksamkeit.

Artifel IV.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Bollzug betraut.

Diefes Gefet wird hiermit im Ramen des badifchen Bolfes verfündet.

Rarleruhe, ben 27. Marg 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Sellpad.

Gefet

(Bom 20. Mär; 1925.)

über Anderung bes Gefetes vom 23. Mär; 1923 über ben Aufwand für die Boltsichule in der Fassung der Berordnung des Staatsministeriums vom 17. Mär; 1924, Personalabbau betreffend.

Das badische Bolf hat durch den Landtag am 20. März 1925 folgendes Geset beschlossen:

Das Gefet vom 23. März 1923 über ben Aufwand für die Boltsichule (Gefets- und Berordnungsblatt Seite 62) in der durch die Berordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (Gesets und Berordnungsblatt Seite 47) bewirften Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1.

Artifel II Abjat 1 erhält folgende Faffung:

Sind oder werden an der Bolfsschule einer Gemeinde Lehrerstellen in größerer Zahl, als nach § 26 des Schulgesets vom 7. Juli 1910 notwendig, errichtet, so hat die Berechnung des nach § 28 des Steuerverteilungsgesets vom 4. August 1921 von der Staatskasse zu übernehmenden gesehlichen Auswandes bei Aufrechterhaltung des Bestandes sämtlicher am 1. Januar 1925 errichteter Lehrerstellen dis auf weiteres in der Beise zu ersolgen, daß auf einen nach § 26 des Schulgesets vom 7. Juli 1910 anzustellenden Lehrer nicht mehr als 55 Schüler und auf eine aussichließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten bestimmte Lehrerin (§§ 53 und solgende des Schulgesets) nicht mehr als 250 Schülerinnen kommen.

\$ 2.

Dieses Gesetz, mit bessen Bollzug das Ministerium des Kultus und Unterrichts betraut wird, tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Diefes Gefet wird hiermit im Ramen bes babifchen Bolfes verfündet.

Rarleruhe, den 27. Marg 1925.

Das Staatsminifterium.

Dr. Sellpach.

Drud und Berlag von Malid & Bogel in Rarierupe.

TAX TENT